

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002  
idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das  
Masterstudium Quantitative Finance  
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt nach Stellungnahme des Senates gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

**§ 1 – Allgemeines**

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) am 1. Oktober 2009 in Kraft tretende Masterstudium Quantitative Finance, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium Quantitative Finance aufgrund des Aufnahmeverfahrens erfolgt ausschließlich für das darauf folgende Studienjahr. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung wird die Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch eine Kommission von Expertinnen und Experten beurteilt.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

**§ 2 – Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Quantitative Finance unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

**§ 3 – Aufnahmetermin und Zahl der Studienplätze**

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Quantitative Finance findet jeweils ab September statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 60 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

**§ 4 – Aufnahmekriterien**

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF
- ausreichende Englischkenntnisse
- Kenntnisse aus Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwirtschaft
- Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik
- Leistungspotential

## § 5 – Schriftliche Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist läuft ab September des vorangehenden Kalenderjahres, Deadlines werden auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Quantitative Finance ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums, sowie einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen aus jedenfalls einem der folgenden Bereiche:
  - a. Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwirtschaft im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Anrechnungspunkten
  - b. Mathematik und/oder Statistik und/oder Computing im Umfang von insgesamt 45 ECTS-Anrechnungspunkten.
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse beispielsweise die Vorlage
  - a. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL 600/250/100, IELTS 7.0 oder CAE Certificate in Advanced English oder
  - b. von Zeugnissen über an der WU Wien abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,49.
3. zum Nachweis der Kenntnisse aus Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre und/oder Finanzwirtschaft beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
  - a. Zeugnisse über Prüfungen aus einem oder mehreren der genannten Bereiche, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
  - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse der Studienwerberin oder des Studienwerbers in einem oder mehreren der genannten Bereiche
4. zum Nachweis der Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik beispielsweise die Vorlage eines oder mehrerer
  - a. Zeugnisse über Prüfungen aus Mathematik und/oder Statistik, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, oder
  - b. Empfehlungsschreiben einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen die Lehrveranstaltung besucht oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über die Kenntnisse aus Mathematik und/oder Statistik der Studienwerberin oder des Studienwerbers
5. zum Nachweis des Leistungspotentials beispielsweise die Vorlage eines

- a. gültigen Graduate Management Admission Test Ergebnisses (GMAT) oder
- b. Empfehlungsschreibens einer Lehrveranstaltungsleiterin oder eines Lehrveranstaltungsleiters, einer Betreuerin oder eines Betreuers bzw. einer Beurteilerin oder eines Beurteilers einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bildungsinstitution, in deren Rahmen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen besucht und/oder die wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde, über das Leistungspotential der Studienwerberin oder des Studienwerbers

(4) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(5) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1, Z 3 und 4 genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

## **§ 6 – Beurteilung der Studieneignung**

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern mit Lehrbefugnis in einem oder mehreren der Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Mathematik und Statistik. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 Z 1 und 2 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers anhand der Unterlagen zum Nachweis der Kenntnisse aus Betriebswirtschaft und/oder Volkswirtschaft und/oder Finanzwirtschaft, aus Mathematik und/oder Statistik sowie des Leistungspotentials. Die genannten Aufnahmekriterien müssen dabei nicht alle in einer bestimmten Ausprägung nachgewiesen werden, sondern sind im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen.

(3) Auf der Grundlage dieser Beurteilung nimmt die Kommission von Expertinnen und Experten eine Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber nach ihrer Studieneignung vor. Dabei erhält jene Studienwerberin bzw. jener Studienwerber, die oder der insgesamt die Aufnahmekriterien im Sinne von Abs 2 letzter Satz am besten erfüllt, den ersten Listenplatz. Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen bzw. für das Masterstudium Quantitative Finance nicht geeignet erscheinen, scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

## **§ 7 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens**

Pro Aufnahmetermin erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereihten Liste gemäß § 6 Abs 3 ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens per E-Mail verständigt.

## **§ 8 – Studienplatzbestätigung**

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

## **§ 9 – Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Quantitative Finance setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 8 Abs 2 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idgF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin oder einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

## **§ 10 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren**

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Quantitative Finance zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

## **§ 11 – Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der WU Wien zuständig.

## **§ 12 – In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der WU in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 44 am 21.07.2010, treten am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 42 am 20.07.2011, treten am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.05.2012, kundgemacht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 39 am 27.06.2012, treten am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, am 23.05.2012

Für das Rektorat  
ao.Univ.Prof. Dr. Edith Littich  
Vizerektorin für Lehre